



GEMEINDE LIENEN DER WAHLLEITER

Bekanntmachung

**über die Erklärungen und Mitteilungen nach § 15 a Abs. 2 und 3 KWahlG zur
Kommunalwahl am 14.09.2025**

Gem. § 15 a Abs. 2 KWahlG haben Wählergruppen, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz unterliegen, mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung abzugeben, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vorangegangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten haben.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung des Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl Zuwendungen, die die Bedingungen gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 Wählergruppentransparenzgesetz erfüllen, hat sie dieses gem. § 15 a KWahlG dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen.

Diese Regelungen gelten gem. § 15 a Abs. 7 KWahlG für Einzelbewerber entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die Einzelbewerber zum Zwecke der Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten haben.

Die Erklärungen und Mitteilungen sind vom Wahlleiter 16 Tage vor der Wahl, bzw. im Falle von Nachmeldungen, am Tag vor dem Wahltermin, bekannt zu geben.

Dem Wahlleiter der Gemeinde Lienen liegen die nachstehenden Erklärungen vor:

Wählergruppen:
Keine

Einzelbewerber:
Der Einzelbewerber für das Amt des Bürgermeisters, Arne Strietelmeier, hat erklärt, in den vergangenen 12 Monaten keine Zuwendungen zum Zwecke der Bewerber und Wahlkampfführung erhalten zu haben.

Ort, Datum

Lienen 29.08.2025

Der Wahlleiter

Brüger